II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 17. Dezember 1996

zur Änderung der Entscheidung 95/514/EG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut

(97/33/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut [3], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen [4], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/514/EG [5] wurde festgestellt, daß die in bestimmten Drittländern vorgenommenen Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen bestimmter Arten von Saatgut für einen begrenzten Zeitraum die Voraussetzungen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG sowie 69/208/EWG erfüllen. Mit der Entscheidung 95/514/EG wurde außerdem festgestellt, daß bestimmte Arten von in Drittländern erzeugtem Saatgut entsprechendem in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichgestellt sind.

Die Entscheidung 95/514/EG läuft am 31. Dezember 1996 aus. Daher ist eine neue Entscheidung erforderlich.

In der Entscheidung 95/514/EG wurden die OECD-Systeme für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, als Grundlage für die Gleichstellung durch die Gemeinschaft herangezogen.

1995 wurde versuchsweise ein abweichendes Zertifizierungssystem für Saatgut in diese Systeme aufgenommen.

Bisher sind die Ergebnisse dieses Versuchs jedoch noch nicht ausgewertet.

Daher sollte eine Verlängerung der Gleichstellung gewährleistet werden; die Verlängerung sollte jedoch auf zwölf Monate begrenzt werden —

[1] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.
[2] Abl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission (ABl. Nr. L 76 vom 26. 3. 1996, S. 21).
[3] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/6/EG der Kommission (ABl. Nr. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 30).
[4] ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission (ABl. Nr. L 76 vom 26. 3. 1996, S. 21).
[5] ABl. Nr. L 296 vom 9. 12. 1995, S. 34. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/217/EG der Kommission (ABl. Nr. L 72 vom 21. 3. 1996, S. 37).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 der Entscheidung 95/514/EG wird das Datum „31. Dezember 1996" durch „31. Dezember 1997" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES